

Ausfertigung

Amtsgericht Buxtehude

Geschäfts-Nr.: 31 C 205/11

**Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben**

Verkündet durch Zustellung an

a) Klägervertreter am:

b) Beklagten am:

Suhr, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin

Geschäftsstelle

der

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunnar Becker, Weidenstieg 18,
20259 Hamburg
Geschäftszeichen: 03-01/11

gegen

Flexstrom AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten d. d. Vorsitzenden Robert
Mundt, Einemstraße 22-24, 10785 Berlin
Geschäftszeichen: 595/11-DB

Beklagte

hat das Amtsgericht Buxtehude im Verfahren gem. § 495a ZPO ohne mündliche
Verhandlung am 08.06.2011 durch die Richterin am Amtsgericht Thelen

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 125,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von
5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.12.2010 sowie weitere 46,41 € zu
zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf festgesetzt auf 125,00 €.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat aus dem mit der Beklagten geschlossenen Stromlieferungsvertrag vom 04.02.2009 einen Anspruch auf Auszahlung des Aktionsbonus in Höhe von 125,00 €. Nach den unstreitig Vertragsbestandteil gewordenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (Bl. 20 d.A.) erhält der Neukunde den einmaligen Bonus, sofern das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der ersten 12 Versorgungsmonate gekündigt wird. Vorliegend hat der Kläger zum Ende der Mindestvertragslaufzeit von 1 Jahr gekündigt, auf den Zeitpunkt der Kündigungserklärung kommt es nicht an, sondern auf den Zeitpunkt der Wirkung der Kündigung. Damit hat er zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, und nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt. Die Ansicht der Beklagten, der Bonus würde dem Kunden nur dann zustehen, wenn er länger als die Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten Kunde bleibt, ist unhaltbar. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die Tarifübersicht der Beklagten, ist allein so zu verstehen, dass der Bonus dann gezahlt wird, wenn der Kunde die Mindestvertragslaufzeit von 1 Jahr einhält. Denn der Aktionsbonus wird den Neukunden am Ende des 1. Versorgungsjahres mit der jährlichen Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben laut der Tarifübersicht. Jeder vernünftige Kunde kann daher davon ausgehen, dass der Anspruch entsteht, solange er 12 Monate Kunde bleibt, im Übrigen müsste er wegen der Verlängerungszeit von einem weiteren Jahr mindestens 2 Jahre Kunde bei der Beklagten bleiben, um den Bonus zu erlangen. Dies ist den AGB der Beklagte jedoch nicht zu entnehmen.

Im Ergebnis hat die Klägerin daher den Anspruch auf Auszahlung des vertraglichen Bonus in Höhe von 125,00 €. Der Zinsanspruch ist unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gerechtfertigt. Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen

Rechtsanwaltsgebühren ist ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Thelen

Ausgefertigt

Buxtehude, 17.06.2011

L. Lichtmess
Lichtmess, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

